



Gewerblicher Haftpflichtschutz für die Branchen IT, Berater und Dienstleister

Markel Insurance SE

Sophienstraße 26 | 80333 München | Telefon: +49 89 8908 316 50 | www.markel.de | service@markel.de



Ihre heutigen Referenten



Daniel Blazquez

Head of Technology Lines

- Langjährige Erfahrung in der Versicherungsbranche
- Bei Markel seit 2016
- Verantwortlich für die Bereiche VSH und Cyber



Hannes Pfeiffenberger

Claims Handler

- Zuständig für die Bereiche Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Bei Markel seit 2018
- Verantwortet VSH- und BHV-Schäden, Abmahnfälle

01

Die Branchen

Die Branchen

Unternehmen der...



IT-Branche

- ✓ Softwareentwicklung
- ✓ IT-Projektleiter
- ✓ EDV-Gutachter
- ✓ Soft- und Hardwarehändler
- ✓ Software as a Service
- ✓ IT-Freelancer



Berater-Branche

- ✓ Strategie
- ✓ Personalberatung und -Vermittlung
- ✓ Existenzgründer
- ✓ Interim Manager
- ✓ Datenschutz
- ✓ Organisation



Dienstleistungsbranche

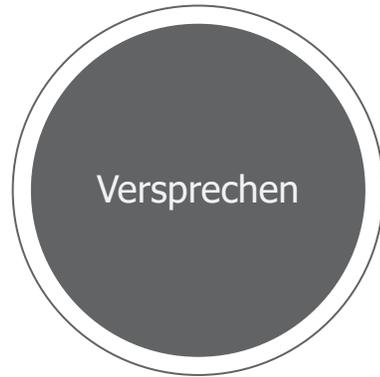
- ✓ Reisebüro
- ✓ Lohnbuchhaltung
- ✓ Lebenscoach
- ✓ Übersetzer
- ✓ Partnervermittlung
- ✓ Büroservice

Die Risiken der Branche

Risiken im Berufsalltag



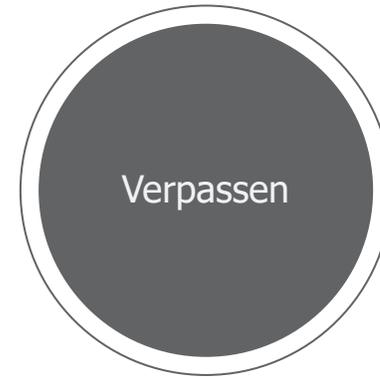
Zahlendreher in wichtigen
Dokumenten



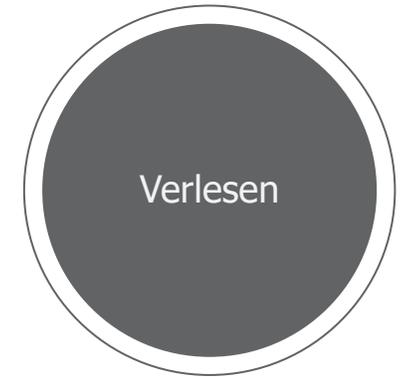
Falsche Auskünfte



Vergessen von wichtigen
Details



Versäumnis einer Frist



Wichtige Details

Gesetzliche vs. Vertragliche Haftung

Das ist der Unterschied



Haftung kann weiter gehen als gesetzlich vorgeschrieben!

§ 823 BGB Abs. 1

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein **sonstiges Recht** eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz **des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.**

Vertragsfreiheit

Die Vertragsfreiheit ist die Freiheit, Verträge mit Personen der eigenen Wahl und mit Inhalten der eigenen Wahl abzuschließen. In bestimmten Fällen kann sie eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

02

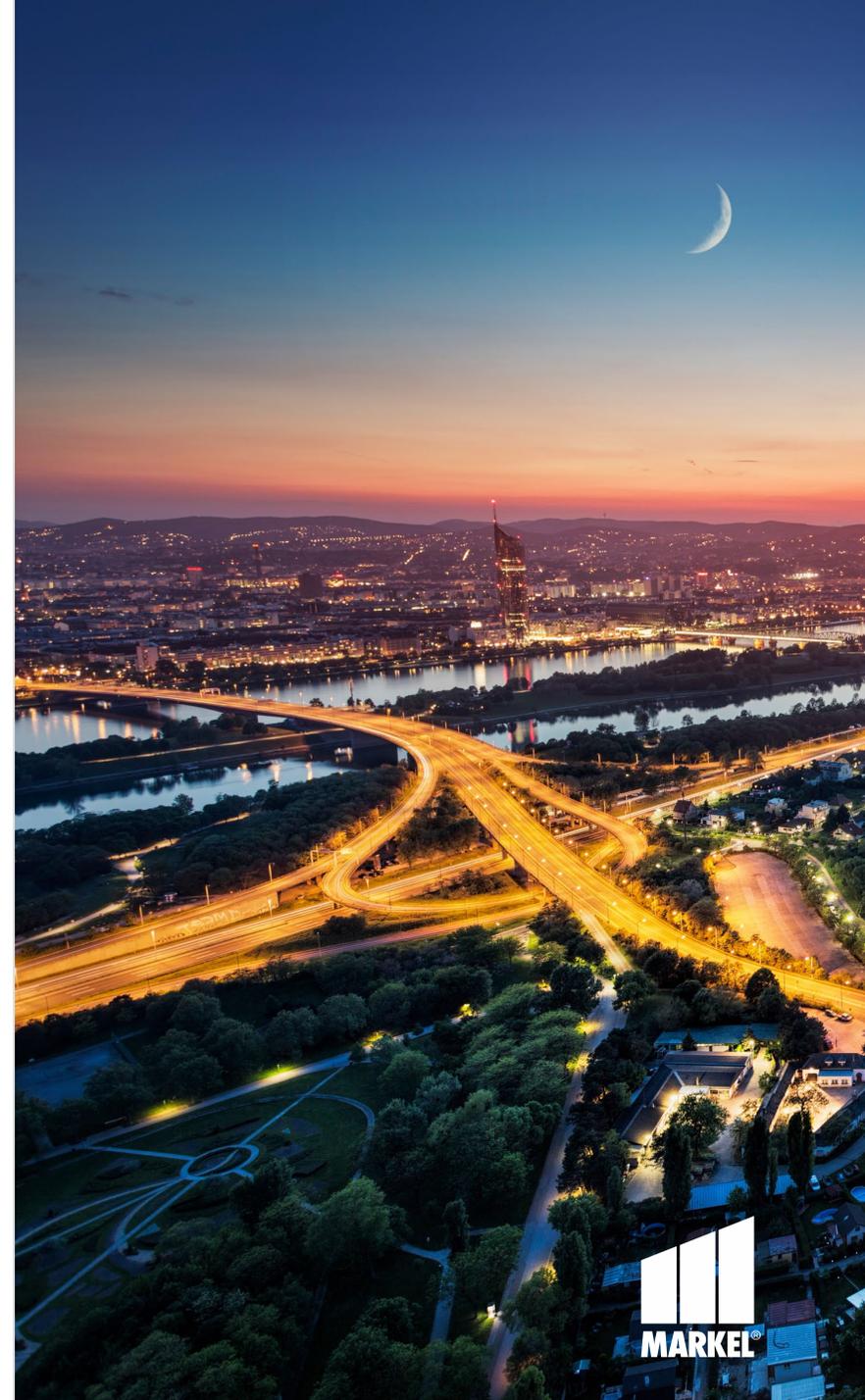
Schadenbeispiele

Schadenbeispiel I

Haftungsgefahr

VN verkauft über seinen Online-Shop Sitzauflagen für Kindersitze, damit die Kindersitze das Leder der Sitzbank nicht beschädigen. Durch die chemische Zusammensetzung der Sitzauflagen färben diese auf dem Leder der Sitzbank ab (Beschädigung). Die Geschädigten, also die Käufer derartiger Sitzauflagen, wenden sich nun an unseren VN. Die Forderung gegen unseren VN zielt auf die Begleichung der Kosten ab, welche für die Schadenbehebung der Abfärbungen entstehen.

→ **Gesetzliche Haftung** unseres VN aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung.



Schadenbeispiel II

Haftungsgefahr

VN schließt mit dem Geschädigten einen Vertrag. Der Vertragsinhalt bezieht sich auf die Programmierung einer IT-Software (vertraglich vereinbarte Leistung). Pflichten aus dem Lasten- und Pflichtenheft können von dem VN nicht umgesetzt werden. Der VN kann die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen. Der Geschädigte fordert daraufhin Schadenersatz von dem VN.

→ Die **vertragliche Haftung** ist weitgehender als die gesetzliche Haftung. Denn im Rahmen der Privatautonomie können weitgehendere Pflichten zum Vertragsgegenstand gemacht werden, sofern keine gesetzlichen Verbote (v.a. §§ 134, 138 BGB) entgegenstehen.



Schadenbeispiel

Verschuldensunabhängige Haftung

VN bietet dem Geschädigten eine Neuerstellung der Homepage an. VN hat dabei auch dafür Sorge zu tragen, dass die Homepage funktionsfähig und erreichbar ist. Im Zuge der Neuerstellung wird der Hosting-Vertrag (Web-Hosting) über einen anderen Hosting-Anbieter als bisher eingerichtet. Nun ist die Homepage des Geschädigten durch einen Fehler beim Hosting-Anbieter, einem Dritten, nicht erreichbar. Der Geschädigte macht nun u.a. Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns gegen unseren VN geltend. Begründung: Die Homepage sei nicht erreichbar gewesen, so dass keine Verkäufe o.Ä. über die Homepage abgewickelt werden konnten.

→ VN haftet **verschuldensunabhängig**, da den VN kein eigenes Verschulden trifft, sondern das Verschulden auf Seiten des Hosting-Anbieters ist.



Schadenbeispiel I

Verzögerte Leistungserbringung

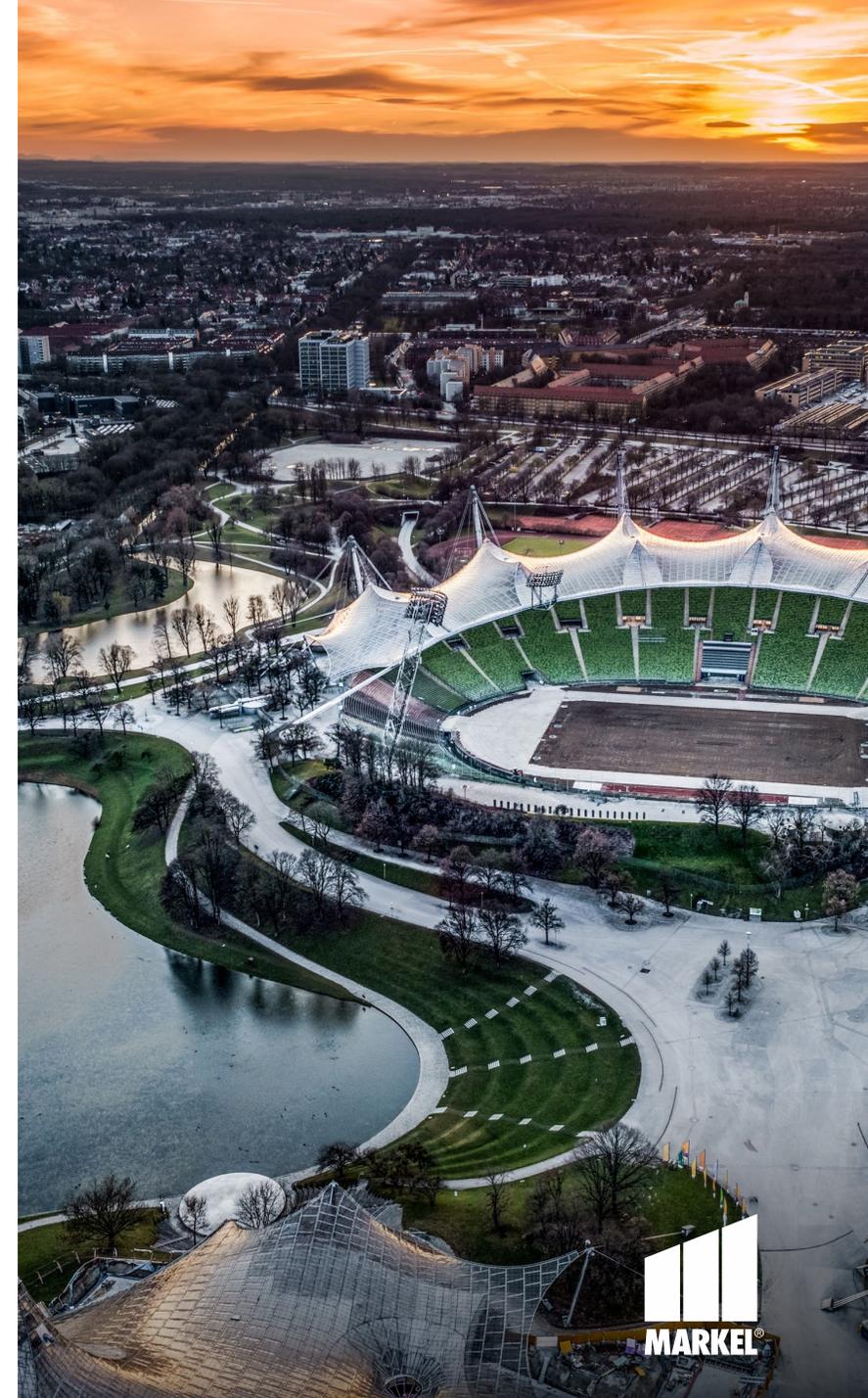
Der Schuldner ist verpflichtet bei Fälligkeit der Leistung zu leisten.

Eine verspätete Leistung kann zum Verzug (Leistungsverzug) führen.

Grundsätzlich kommt der Schuldner alleine durch eine verspätete Leistung noch nicht in Verzug, erforderlich ist zusätzlich eine Mahnung.

Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in **Verzug**.

→ Dies kann wiederum zu **Haftpflichtansprüchen** führen.

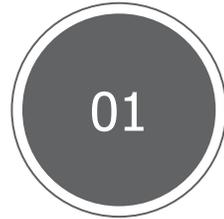


Schadenbeispiel II

Verzögerte Leistungserbringung

Ausgangssituation

Der VN schließt mit dem Geschädigten einen Vertrag. Der Vertragsinhalt bezieht sich auf die Programmierung einer IT-Software (vertraglich vereinbarte Leistung). Die Software soll zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem 22.02.2023, programmiert und funktionsfähig an den Geschädigten übergeben werden.



VN kann die vertraglich vereinbarte Leistungen nicht zu dem genannten Zeitpunkt erbringen.



Erst am 28.02.2023 stellt der VN die Software dem Geschädigten zur Verfügung.



Der Geschädigte sendet daraufhin eine Mahnung an den VN und fordert zugleich Schadenersatz wegen Verzugs von dem VN.



Der Anspruch des Geschädigten gegen den VN folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 286 BGB, wobei grundsätzlich eine Mahnung erforderlich ist, die nur ausnahmsweise entbehrlich sein kann.



In dem geschilderten Schadenfall wäre gar keine Mahnung erforderlich gewesen, da diese gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich ist, weil für die Leistung (bzw. für deren Rechtzeitigkeit) eine Zeit nach dem Kalender bestimmt war, hier der 22.02.2023.

Schadenbeispiel

Cyber- und Datendrittschäden

Aus der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel besteht die Gefahr einer Infektion der IT-Systeme von Dritten durch Malware.

VN ist ein IT-Unternehmen. VN hat die IT-Infrastruktur des Geschädigten betreut und eingerichtet. Durch unzureichende IT-Sicherheitsmaßnahmen, für die der VN verantwortlich war (u.a. fehlende Zugangsbeschränkungen zu den IT-System des Geschädigten), konnten Daten des Geschädigten von einem unbekanntem Dritten verschlüsselt und / oder abgegriffen werden. Der Cyberschaden tritt bei dem Geschädigten ein, so dass es sich um einen Cyber-Drittschaden handelt.

→ Dieser Schaden ist **grundsätzlich über die VSH-Deckung mitversichert.**



Verletzung von Schutzrechten Dritter

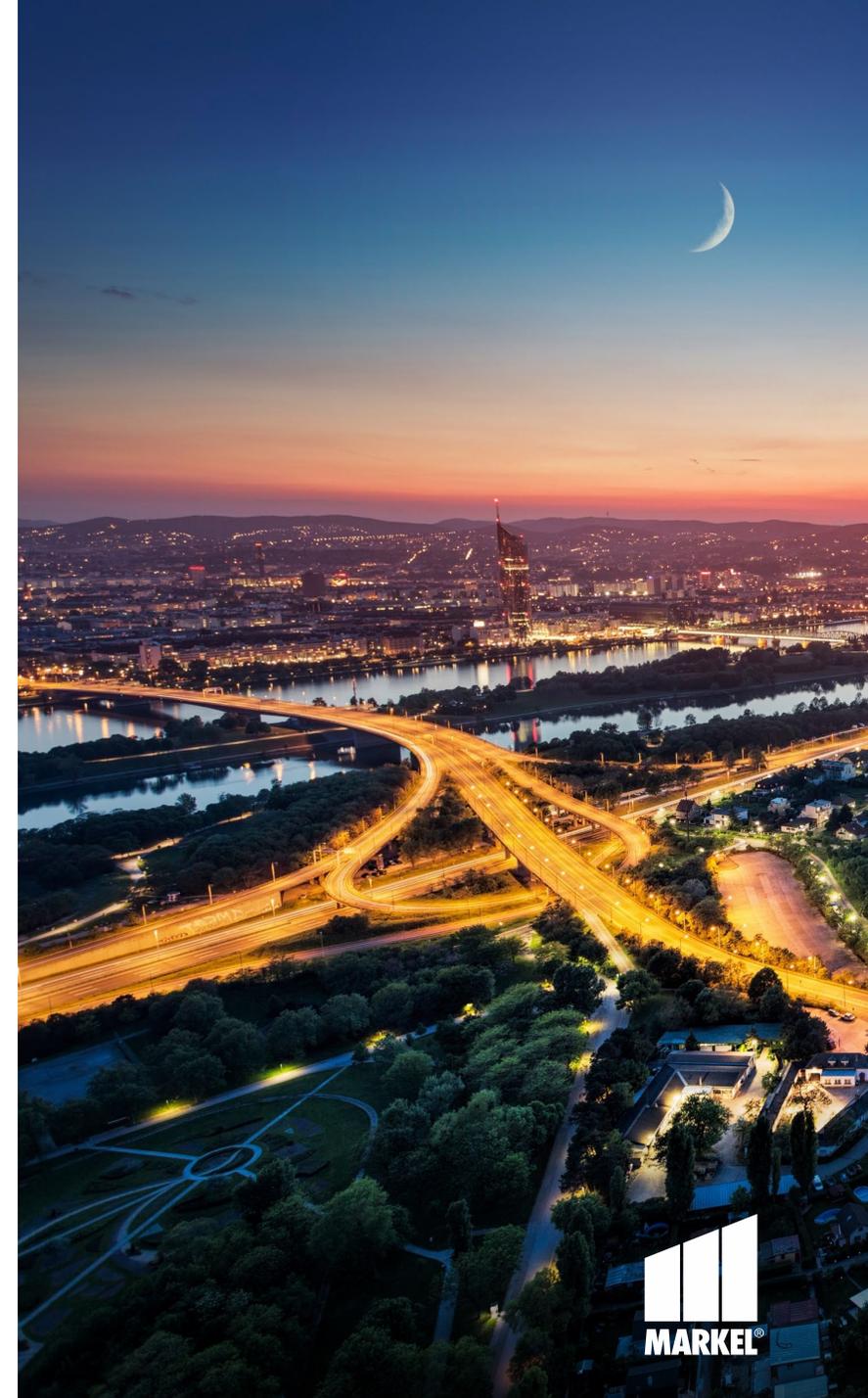
Gewerbliche Schutzrechte

Patente

Gebrauchsmuster

Design

Marken (Namen)



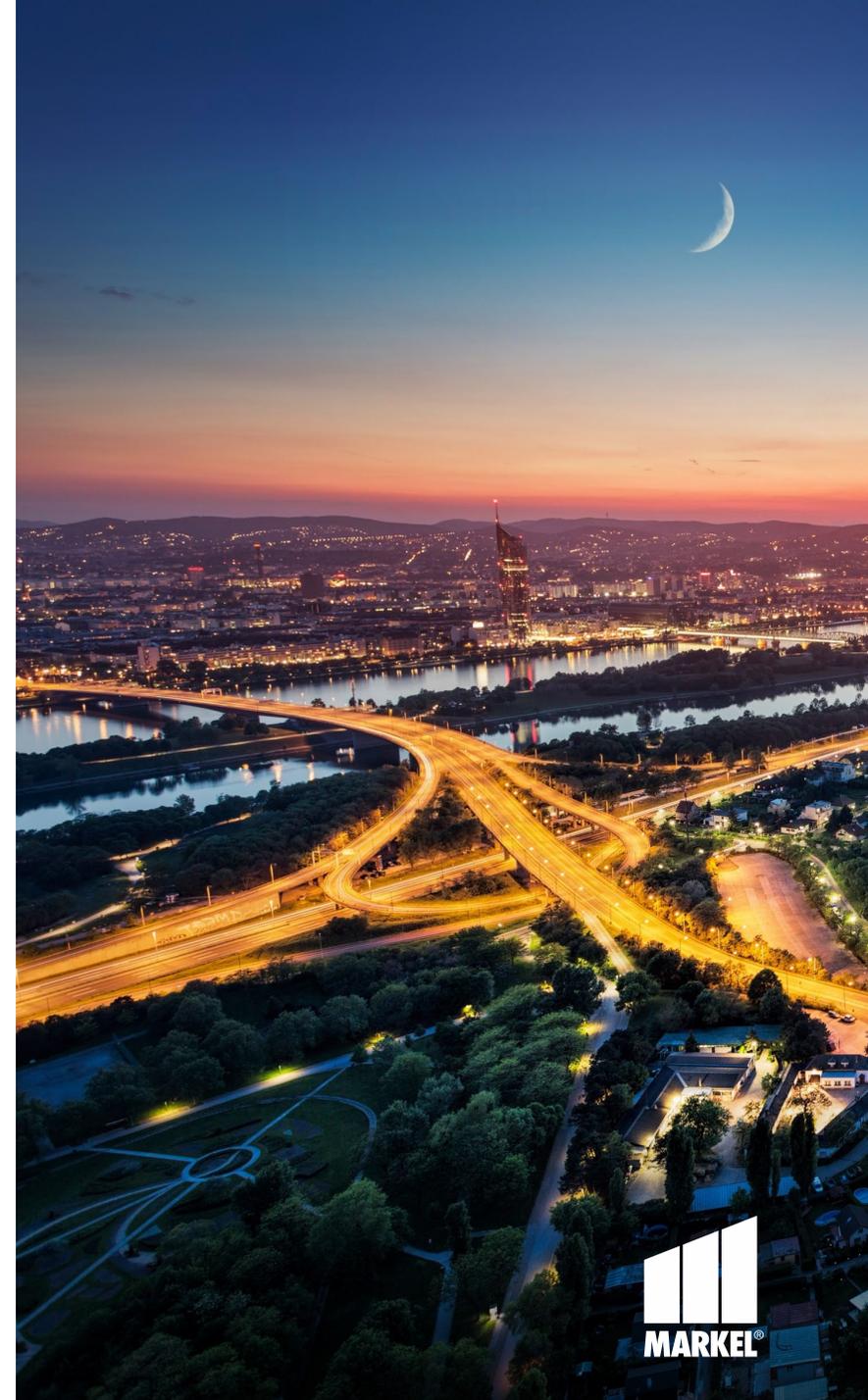
Verletzung von Schutzrechten Dritter

Weitere Schutzrechte

Domain

Lizenzen (Nutzung)

Persönlichkeit

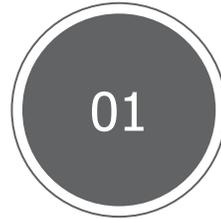


Schadenbeispiel

Verletzung von Schutzrechten Dritter – Media Agentur

Ausgangssituation

VN ist eine Media Agentur. VN bindet Schriftarten, Google Fonts, in den Web-Auftritt des Geschädigten ein. Durch die Einbindung und Verwendung von Google Fonts erhält der Geschädigte eine Abmahnung wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte.



Konkret wird eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Offenlegung der IP-Adresse geltend gemacht.



Es wird Schadenersatz und Unterlassung sowie Ersatz der entstandenen Rechtsanwaltskosten des Abmahners gefordert.



Der Geschädigte regressiert diese Kosten bei dem VN mit der Begründung, dass der VN für die angeblich unrechtmäßige Einbindung der Google Fonts hafte.



VN meldet den Schadenfall.



Versicherungsschutz besteht hier über Teil A. Ziffer 3.3. Dies unabhängig davon, ob der VN die Abmahnung erhält, weil VN selbst Google Fonts auf seiner Homepage verwendet oder ob VN die Einbindung auf der Homepage des Geschädigten zu verantworten hat (Regressanspruch des Geschädigten gegen den VN).

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Welches Ziel wird verfolgt?

Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG):

Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

- X bewirbt sich bei der VN als Buchhalterin. VN will eine junge und dynamische Mitarbeiterin einstellen. Deshalb erteilt VN der X eine Absage. X wird nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen. VN hat an das Merkmal des Alters angeknüpft. Die Kausalität liegt vor.
- Hier liegt ein AGG-Verstoß durch eine (unmittelbare) Diskriminierung durch VN vor. X kann von der VN gemäß § 15 AGG (Spezialvorschrift für Entschädigung und Schadenersatz) Schadenersatz fordern.



03

Unsere Deckungsbausteine

Die optionalen Deckungsbausteine

Erweiterungen für Schäden, welche der Versicherungsnehmer selbst erleidet



Eigenschäden (EIG)



Cyber- und Dateneigenschäden



D&O Außenhaftung

Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag, Reputationsschäden, Blockierung der eigenen Website, Domainschutzversicherung, Vertrauensschäden durch Mitarbeiter, Betrug durch Dritte, Key Man, Vermögenseigenschäden durch Mitarbeiter.

Schadenbeispiel

Eigenschäden

VN schließt einen Projektvertrag mit dem Geschädigten. Der Rechtsnatur nach ist dieser Projektvertrag ein Werkvertrag nach § 631 BGB. Von diesem Vertrag tritt der Geschädigte mit der Begründung zurück (Rücktritt vom Vertrag), dass der VN bestimmte Leistungen nicht wie geschuldet erbracht hat, also dass eine Schlechtleistung vorliege. Dem VN entsteht ein Eigenschaden dadurch, dass er seinen Werklohn nicht von dem Geschädigten erhält. Der VN erleidet also einen Eigenschaden.

→ Ein solcher Eigenschaden wäre gemäß Teil A. Ziffer 4.1 der vereinbarten Versicherungsbedingungen versichert. Voraussetzung ist, dass der Rücktritt berechtigt war. Die Eigenschadenversicherung greift nur ausnahmsweise in den abschließend genannten Fällen, da sich die VSH-Deckung grundsätzlich auf Fremdschaden bezieht.



Schadenbeispiel

Cyber- und Dateneigenschäden

VN betreibt einen Freizeitpark mit Wellness- und angeschlossenen Hotelbetrieb. Durch eine Ransomware-Attacke wurden drei Server der VN verschlüsselt. Dadurch waren alle elektronischen Kassensysteme außer Funktion. Ein Einlass für Kunden war daher zwischenzeitlich nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Die Cyber-Kriminellen forderten 15 Bitcoin (ca. 300.000 €) zur Entschlüsselung der IT-Systeme. IT-Forensik-Maßnahmen kosteten circa 8.000 €.

→ Klassischer Anwendungsfall des Cyber- und Dateneigenschadenbausteins.

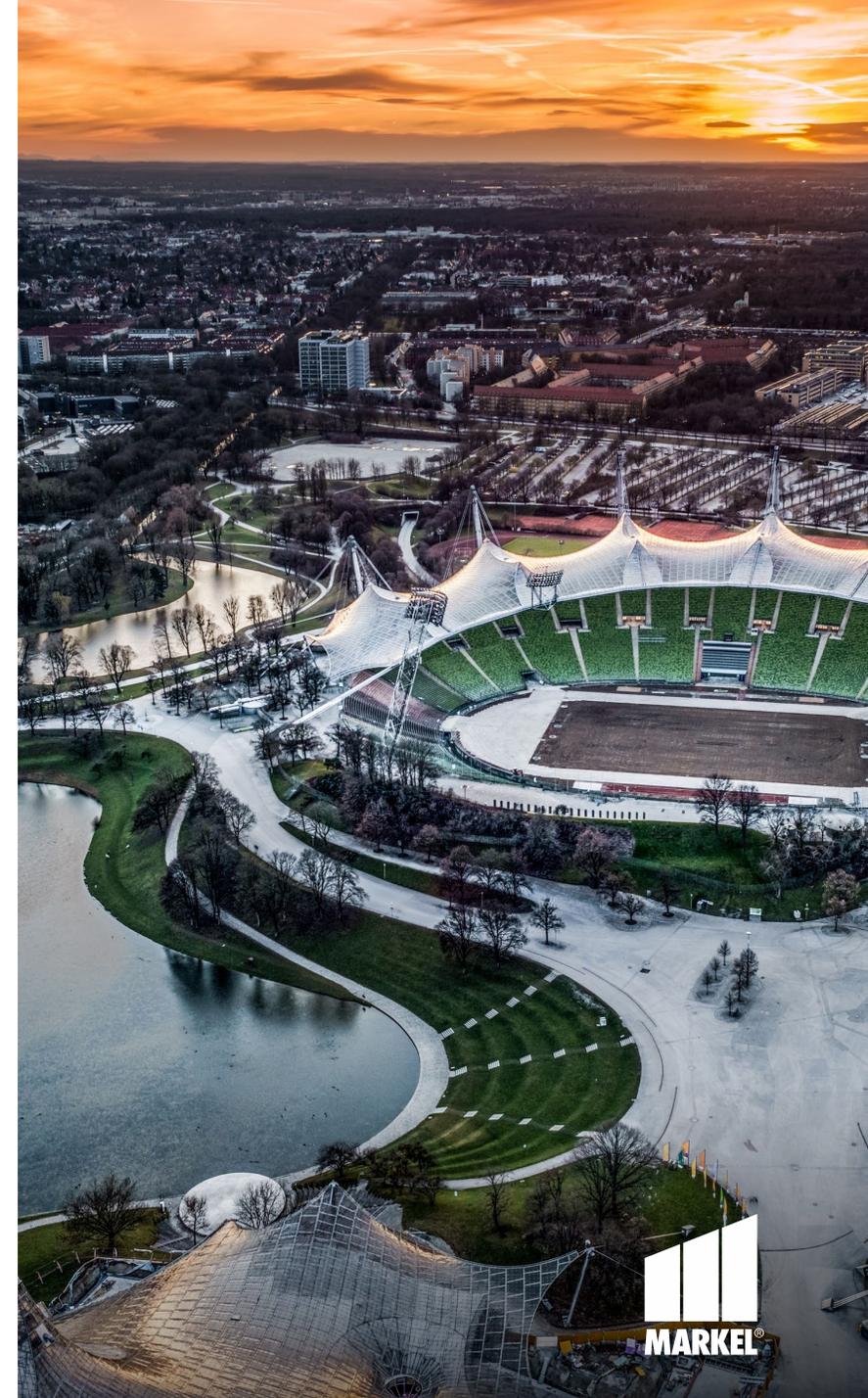


Schadenbeispiel I

D&O Außenhaftung

Dem Unternehmen X droht Zahlungsunfähigkeit. Der Geschäftsführer stellt den erforderlichen Insolvenzantrag nicht rechtzeitig. Der Geschäftsführer haftet persönlich für alle Zahlungen, die nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. nach dem Eintritt der Überschuldung geleistet werden. Diese Konstellation beschreibt die Haftung des Organmitglieds gegenüber Dritten, weshalb man hier von einer D&O-Außenhaftung (nach außen hin) spricht.

→ Die D&O-Außenhaftung bezieht sich auf das Haftungsverhältnis des Organmitglieds nach außen hin, also gegenüber Dritten (etwa Lieferanten, Geschäftspartnern, Finanzbehörden oder sonstigen Dritten). Demgegenüber beschreibt die D&O-Innenhaftung das Innenverhältnis, also die Haftung des Organmitglieds gegenüber des eigenen Unternehmens.



Unsere Anträge

Markel Pro IT, Dienstleister und Berater



Zwei Anträge je Produkt für kleinere und mittlere Unternehmen bis 3 Mio. € Umsatz mit gleichem Deckungsumfang! **Nur noch eine Risikofrage!**

MarkelNow

www.markel.de/markelnow

Das neue exklusive Maklerportal für den modernen Makler.

- ✓ Direkt online beantragen
- ✓ Policen ohne Wartezeit
- ✓ 24/7 – rund um die Uhr
- ✓ Einfach und intuitiv
- ✓ Service für Ihre Kunden optimieren
- ✓ Kundenzufriedenheit steigern
- ✓ Sicherer, DSGVO-konformer Zugang

Wie Sie Ihre Zugangsdaten beantragen können, erfahren Sie unter: www.markel.de/markelnow



Das Maklerportal

www.markel.de/maklerportal

Immer auf dem neusten Stand

- ✓ Keine Zugangsbeschränkung
- ✓ Immer die aktuellsten Unterlagen

Sämtliche Unterlagen & Informationen

- ✓ Alle Unterlagen zur Vertriebsunterstützung
- ✓ Antragsmodelle und Fragebögen
- ✓ Alle Ansprechpartner auf einen Blick
- ✓ Erklärfilme





Markel Insurance SE
**Ihr Spezialversicherer für
gewerbliche Haftpflicht**